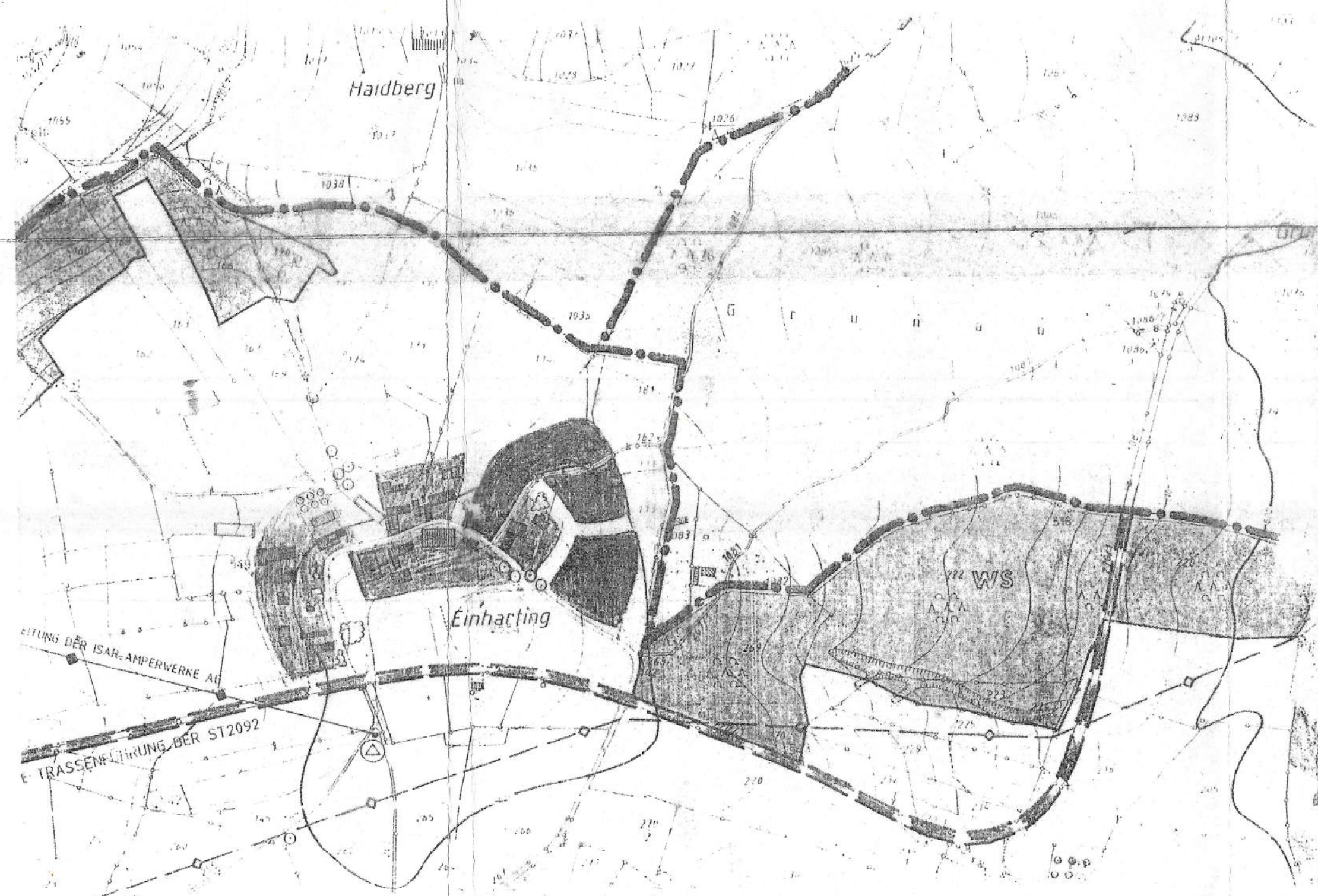




Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan M=1:5000
Stand Mai 1994



C. VERFAHRENSVERMERKE ZUR BEBAUUNGSPLANAUF- STELLUNG: "Ortsgebiet Einharding"

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat Unterreit hat in der Sitzung vom 27.09.93 u. 07.12.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.10.93 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 BBauG).

Unterreit, den 24.10.94

Forstmeister
Forstmeister, 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 11.10.93 bis 11.11.94 stattgefunden.

Unterreit, den 24.10.94

Forstmeister
Forstmeister, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.12.94 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.94 bis 04.08.94 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 20.08.94 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Unterreit, den 24.10.94

Forstmeister
Forstmeister, 1. Bürgermeister

4. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.10.94 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 98 der BayVO (Bay RS 2132-1-f) als Satzung beschlossen.

Unterreit, den 24.10.94

Forstmeister
Forstmeister, 1. Bürgermeister

5. ANZEIGE AN DAS LANDRATSAMT MÜHLDORF:

Die Gemeinde hat den am 04.10.94 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan am 25.10.94 nach § 12 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Unterreit, den 24.10.94

Forstmeister
Forstmeister, 1. Bürgermeister

6. UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 11.01.1995 AZ 61-61012-90/351444 erklärt, daß der am 04.10.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Planfassung vom 30.09.1994 gegen keinerlei Rechtsvorschriften verstoße, vorausgesetzt, die Gemeinde befolgt die in diesem Bescheid näher bezeichneten Auflagen.

Mühldorf, den 28.01.95

Landratsamt
Rambold, Landrat

LEGENDE

A: Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Flurstücknummer z. B. Nr. 138/1
- Maßangabe in Meter z. B. 18 Meter
- Vordach
- abzubrechende Gebäude
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandene Trafo-Station Zimmerei
- Denkmäler
- Geländeeinschnitt, Böschung

B: Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Dorfgebiet
- Gewerbegebiet - eingeschränkt -
- Emissionsbeschränkung des flächenbezogenen Schall-Leistungspegels bei Tag 60 dB (A) und bei Nacht auf 45 dB (A).
- Grundfläche
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Sichtdreiecke
- Abgrenzungen der unterschiedlichen Nutzungen
- Pflanzgebot mit Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)
- Pflanzgebot für Obstbäume (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)
- Pflanzgebot für vorhandene zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Stellplätze
- Holzspänesilos mit integrierter Heizung
- Flächen für die Landwirtschaft

7. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 12 BauBG erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 24.10.1994. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00, Freitags auch von 15.00 bis 17.00) in der Geschäftsstelle der Gemeinde Unterreit zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Unterreit, den 23. JAN. 1995

Forstmeister
Forstmeister, 1. Bürgermeister

Gemeinde Unterreit Bebauungsplan Nr. 1

Bereich:
Ortsgebiet Einharding
Dorfgebiet
Gewerbegebiet eingeschränkt

Ingenieurbüro
Franz Mitter-Mang
Dipl.-Ing. (FH)
83567 Unterreit 20

F. Mitter-Mang

Unterreit, den 24.09.1993

ergänzt

Unterreit, am 4.05.1994
Unterreit, am 30.09.1994